

Hinweise zum Antrag auf Befreiung vom Berufsschulunterricht in einzelnen Fächern

- Gemäß § 20 (3) der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) sowie § 4 (2) der Berufsschulordnung (BSO) kann die Berufsschule in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern zeitlich begrenzt befreien.
- Eine Befreiung im Unterrichtsfach Religion bzw. Ethik für Berufsschulberechtigte setzt den Nachweis eines **mindestens mittleren Schulabschlusses** voraus.
- Eine aufgrund dieses Antrages genehmigte Befreiung gilt für ein Schuljahr. Eine in der 12. Klasse genehmigte Befreiung gilt auch für die 13. Klasse.
- Der Antrag auf Befreiung vom Unterricht in einzelnen Unterrichtsfächern ist spätestens am letzten Unterrichtstag der zweiten Blockwoche bzw. bei Tagesklassen spätestens am dritten Schultag beim Klassenleiter abzugeben.
- Das Erlangen des mittleren Schulabschlusses der Berufsschule ist gemäß § 18 BSO nicht mehr möglich, sobald ein Schüler/eine Schülerin in einem Unterrichtsfach vom Unterricht befreit ist. Diese Regelung gilt nicht für das Fach Sport.
- Die Entscheidung über die Befreiung vom Unterricht wird dem Antragsteller durch den Klassenleiter bekanntgegeben und erst durch diese Mitteilung wirksam.
- Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, wenn der Antrag abgelehnt wird.
- Dieser Antrag ist, gegebenenfalls zusammen mit der ärztlichen Bestätigung, im Schülerbogen abzulegen.